

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

73. Jahrgang

21. September 2016

Nr. 41 / S.1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
174/2016	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schloßhotel Sophia“	2 - 3
175/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - über die Beendigung des Verfahrens und Entfall des Erörterungstermins wegen Antragsrücknahme einer Windkraftanlage in Salzkotten-Scharmede	4
176/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - über die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Salzkotten-Scharmede; Auslage der Antragunterlagen und Erörterungstermin	5 - 6
177/2016	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt - Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 40, Bekanntmachungs.-Nr. 172/2016	7

174/2016

Stadt Bad Wünnenberg  
- Der Bürgermeister -

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schloßhotel Sophia“**

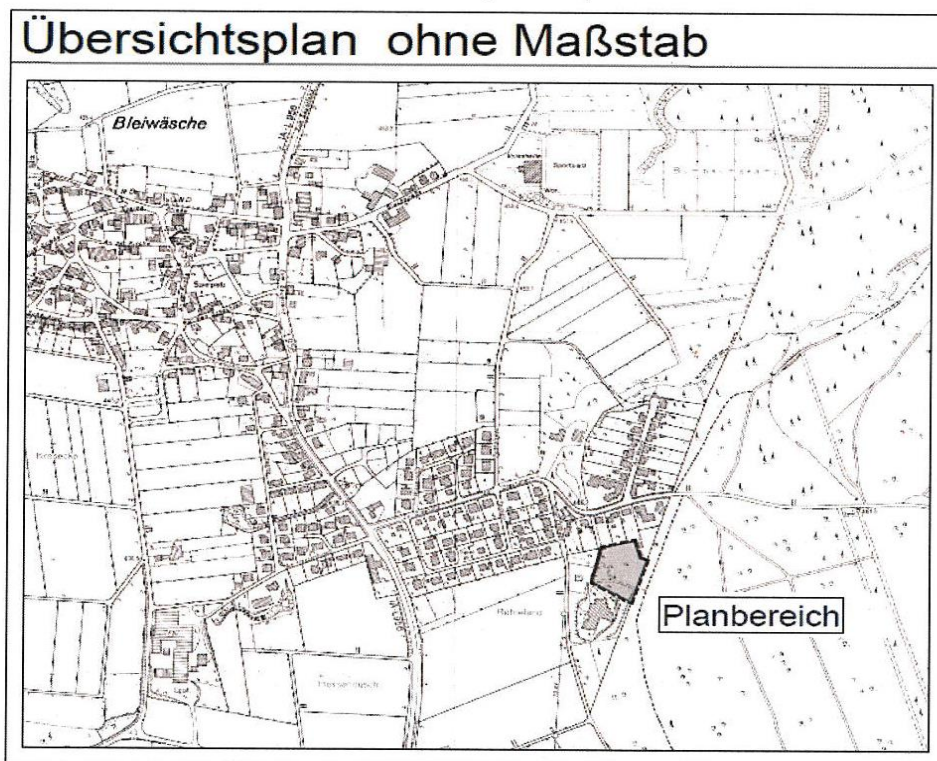
Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 01.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schloßhotel Sophia“ gem. § 10 BauGB als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.*

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Schloßhotel Sophia“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte (ohne Maßstab) gekennzeichnet:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Schloßhotel Sophia“ mit Begründung einschl. Umweltbericht, Schalltechnischer Untersuchung, Artenschutzprüfung, Allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Umweltverträglichkeitsprüfung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. Begründung Auskunft verlangt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Schloßhotel Sophia“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

*Hinweis gem. § 44 BauGB:*

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

*Hinweis gem. § 215 BauGB:*

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

*Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW*

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Schloßhotel Sophia“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, 06.09.2016

  
Christoph Rüther  
Bürgermeister

175/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41177-16-600

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6/10 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
Beendigung des Verfahrens und Entfall des Erörterungstermins wegen  
Antragsrücknahme**

Die Bürgerwind Widey GmbH, Teichweg 6, 33100 Paderborn, hat ihren Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-141 EP4 in Salzkotten (Scharmede) zurückgezogen. Das Verfahren (inklusive Auslegung und Einwendungsfrist) wird nunmehr beendet. Der für den **08.11.2016** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen **entfällt**.

Die Antragstellerin hat den zurückgezogenen Antrag durch einen neuen Antrag ersetzt. Die Bekanntmachung des neuen Vorhabens, Az.: 41986-16-600, erfolgt ebenfalls am heutigen Tage.

Im Auftrag  
gez  
Kasman

176/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41986-16-600

**Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in Salzkotten-Scharmede**

Die Bürgerwind Widey GmbH, Teichweg 6, 33100 Paderborn, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in Salzkotten, Gemarkung Scharmede, Flur 7, Flurstücke 815, 827, 868. Dieser Antrag ersetzt das zurückgezogene Vorhaben, Az.: 41177-16-600.

Die Windkraftanlage hat folgende technische Merkmale:

• Enercon E 141 EP4
• Leistung 4.200 kW
• Nabenhöhe 158,95 m
• Rotordurchmesser 141,00 m
• Gesamthöhe 229,45 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ablenkungskonzept nach § 44 BNatSchG, FFH-Vorprüfung, Schall- und Schattengutachten, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, Gutachten zur Standorteignung) liegt in der Zeit  
vom 29.09.2016 bis einschließlich 31.10.2016

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, und bei der Stadtverwaltung Salzkotten, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 44/45, Marktstr. 8, 33154 Salzkotten, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter:

[http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php) veröffentlicht.

Die Umweltverträglichkeitsstudie enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie zu den

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten sowie dem Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Das Gutachten zur Standorteignung legt die zu erwartenden Auswirkungen auf Sachgüter – hier in erster Linie auf benachbarte Windenergieanlagen – dar. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Das Ablenkungskonzept nach § 44 BNatSchG enthält Angaben zu den Maßnahmen, die Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote vermeiden sollen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 14.11.2016) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 13.12.2016 ab 09.30 Uhr anberaumt.

Er wird gegebenenfalls im Rathaus der Stadt Salzkotten, Marktstr. 8, 33154 Salzkotten, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag  
gez.  
Kasemann

177/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41460-16-600

**Immissionsschutz**

**Berichtigung**

**der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 40 vom 14.09.2016,  
Bekanntmachungs.- Nr. 172/2016, Seite 7**

Die St.-B. WKA Neuenbeken GmbH & Co. KG, Renker Weg 48, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Neuenbeken, Flur 14, Flurstück 136, **einen Vorbescheid nach § 9** des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 108,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Versehentlich enthielt die Bekanntmachung den Hinweis auf eine Genehmigung nach § 4 BImSchG. Im Übrigen bleibt die Bekanntmachung unverändert.

Im Auftrag

gez.

Kasemann